

BEKANNTMACHUNG

Gemäß dem Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 26. November 2024 (Az: 9KN 249/20) wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

§ 12, Absatz 5, **Satz 6** der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe in der Fassung vom 18. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01.0.12020, wird für unwirksam erklärt

Es handelt sich um folgendenden Satz:

„Im Fall von häuslichen Abwässern sind erstmalig bei Herstellung und dann in einem Abstand von 25 Jahren unaufgefordert Dichtheitsprüfungen durchzuführen“

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Erdmann